

Verband der deutschen Essigindustrie e. V.

Reuterstraße 151
Telefon: (02221) 21 20 17

53 BONN 1

10. April 1979

V e r b a n d s - R i c h t l i n i e

für das Erzeugnis

WEIN-BRANNTWEIN-ESSIG

1/4 aus Wein 3/4 aus Branntwein

Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung
am 26.10.1978 in Würzburg sowie Ergebnis der Be-
ratungen in den Sitzungen des Wissenschaftlichen
Ausschusses (WISSA) am 13.2.1979 und des Vorstan-
des am 26.3.1979 in Frankfurt

1. Der Verband der deutschen Essigindustrie e.V. hatte seit mehre-
ren Jahren Auseinandersetzungen um die Frage, ob die seit langem
verwendete Bezeichnung "WEINESSIG 20 v.H. Weinessig, im übrigen
Branntweinessig" nach geltendem Recht zulässig ist. Entgegen der
Auffassung mehrerer Überwachungsbehörden und entgegen der Mei-
nung des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit
sind mehrere Gerichtsentscheidungen zugunsten dieser Bezeich-
nung ergangen (insbesondere Beschluß des OLG Stuttgart vom
20.8.1976). Sie haben den Verband zunächst veranlaßt, von sei-
nem bisherigen Standpunkt der Zulässigkeit der Bezeichnung nicht
abzugehen.
2. Mit Rücksicht darauf, daß die vielen Beanstandungen und recht-
lichen Auseinandersetzungen um die Bezeichnung für die Mitglie-
der des Verbandes eine immer größer werdende Belastung bedeu-
teten, hat die Mitgliederversammlung am 26.10.1978 in Würzburg

beschlossen, die bisher übliche Bezeichnung umzustellen. Die neue Bezeichnung lautet:

WEIN-BRANNTWEIN-ESSIG
1/4 aus Wein 3/4 aus Branntwein

3. Die Bezeichnung wurde im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, in einigen Länderministerien und bei einigen Überwachungsämtern vorgelegt und dort als wein- und lebensmittelrechtlich nicht angreifbar beurteilt.

4. Für den Etiketten-Aufdruck gilt:

a) In der Hauptbezeichnung "WEIN-BRANNTWEIN-ESSIG" sind zwei Bindestriche zu verwenden. Dies kommt § 4 Abs. 1 Zif. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz vom 25:4.1972 entgegen, der als Kennzeichnung für Gärungsessig das Wort "Essig" vorschreibt.

b) Die Hauptbezeichnung kann auch wie folgt angeordnet werden:

WEIN-
BRANNTWEIN-
ESSIG

c) Der zusätzliche Hinweis "1/4 aus Wein 3/4 aus Branntwein" steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptbezeichnung "WEIN-BRANNTWEIN-ESSIG". Er tritt gegenüber der Hauptbezeichnung in der Schriftgröße zurück, ist aber deutlich sichtbar und leicht lesbar anzugeben.

5. Für die Herstellung von WEIN-BRANNTWEIN-ESSIG gilt:

a) Die Ausgangsstoffe Wein und Branntwein werden in jeweils gleicher Gesamtkonzentration im Verhältnis 1/4 : 3/4 gemischt und gemeinsam vergoren. Wird das obige Erzeugnis durch Verschneiden von Weinessig und Branntweinessig hergestellt, so werden diese beiden Essige gleicher Gesamt-

säurekonzentration (z.B. jeweils 10 % Säure) im Verhältnis 1/4 : 3/4 miteinander vermischt. Das Fertigerzeugnis wird dann auf die gewünschte Säurestärke (z.B. 10 % oder 5 %) eingestellt.

b) Diese Regelung wird an folgenden Beispielen näher erläutert:

- Sollen 100 Liter WEIN-BRANNTWEIN-ESSIG einen Gesamtsäuregehalt von 5 kg (d.h. "5 % Säure") haben, so stammen

12,5 l WE 10%	1,25 kg der Gesamtsäure, berechnet als Essigsäure, aus Wein und
37,5 l BrWE 10%	
<hr/>	
50,0 l W-BrE 10%	3,75 kg der Gesamtsäure, berechnet als Essigsäure, aus Branntwein.
100 l - 5%	

- Sollen 100 Liter WEIN-BRANNTWEIN-ESSIG einen Gesamtsäuregehalt von 10 kg (d.h. "10 % Säure") haben, so stammen

25 l WE 10%	2,5 kg der Gesamtsäure, berechnet als Essigsäure, aus Wein und
75 l BrWE 10%	
<hr/>	
100 l WBrE 10%	7,5 kg der Gesamtsäure, berechnet als Essigsäure, aus Branntwein.

6. Es wird empfohlen, die neue Kennzeichnung auf allen Etiketten und Flaschen, die neu gedruckt bzw. angefertigt werden, ab sofort zu verwenden. Etiketten und Flaschen, die mit der alten Bezeichnung noch vorhanden sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1979 vom Hersteller in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 10.4.1979

Verband der deutschen Essigindustrie e.V.

Dr. H.-J. Mürau

(Geschäftsführer)